



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht kann nicht auf gerichtliche Genehmigung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verzichtet werden

Das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für die Einwilligung des Vorsorgebevollmächtigten in ärztliche Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen wie z. B. Fixierungen ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden und eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Im Rahmen der Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann nicht wirksam auf das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung verzichtet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist aufgrund des staatlichen Schutzauftrags gerechtfertigt. (Quelle Bundesverfassungsgericht)

Downloads:

-  [Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1967/12 \(Vorsorgevollmacht\)](#) < [1]

Quell-URL: <http://www.betreuungsrecht.hessen.de/content/entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-zu-vorsorgevollmacht> <

Links:

[1]

http://www.betreuungsrecht.hessen.de/sites/betreuungsrecht.zetpunkt.de/files/Entscheidung%20des%20Bundesverfassungsgerichts%202%20BvR%201967%2012_Vorsorge

[2] http://app.eu.readspeaker.com/cgi-bin/rsent?customerid=5776&lang=de_de&readid=block-system-main&url=http%3A%2F%2Fwww.betreuungsrecht.hessen.de%2Fprintpdf%2Fcontent%2Fentscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-zu-vorsorgevollmacht